

# **Statuten Prosalute**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen „Prosalute“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist eine politisch und konfessionell unabhängige, gemeinnützige Nonprofitorganisation. Der Sitz des Vereins ist in Basel.

### **Art. 2 Zweck**

Prosalute fördert die gesundheitliche Chancengleichheit und einen chancengleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung von benachteiligten Bevölkerungsgruppen in der Schweiz. Primäre Zielgruppen sind Migrant\*innen, Menschen mit Flucht- und Gewalterfahrungen, Asylsuchende, Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus, Sans-Papiers, Personen in höherem Alter, Armutsgefährdete, Armutsbetroffene und insgesamt sozial Benachteiligte.

Der Verein setzt sich ein für die Verringerung gesundheitlicher Ungleichheiten und für die Verbesserung der Gesundheit sowie für die Stärkung der Gesundheitskompetenz von gesellschaftlich benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Er bezweckt damit, die Lebenssituation und -qualität sozial benachteiligter Menschen zu verbessern, sie zu stärken und im Handeln zu unterstützen und präventiv zu wirken.

Prosalute erleichtert den Zugang von Migrierten und insgesamt sozial Benachteiligten zu Informationen und Wissen rund um das Thema Gesundheit, zum Gesundheitssystem sowie zu den Gesundheitsleistungen durch Gründung einer niederschweligen Anlauf- und Beratungsstelle.

Der Verein ergreift aktiv Massnahmen, die zur Gesundheitsförderung, Prävention, Kuration Pflege und Betreuung bei Menschen mit Migrationserfahrung und insgesamt gesellschaftlich benachteiligten Personen dienen.

Prosalute fördert gesundheitliche Chancengleichheit durch Initiierung und Umsetzung von Gesundheits- und Sozialprojekten, die gezielt vulnerable Personen unterstützen.

Die Informations- und Beratungsleistungen sowie die Gesundheitsförderungs-, Präventions- und Therapieangebote sind für Migrierte und insgesamt sozial Benachteiligte niederschwellig.

Prosalute setzt sich zudem ein

- für eine Zusammenarbeit mit Behörden sowie für eine Information und Sensibilisierung von Institutionen, Fachgremien und der breiten Bevölkerung für seine zielgruppenspezifischen Anliegen.
- für eine regional und nationale fachliche Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.
- für einen bedarfsgerechten regional- und nationalen Auf – und Ausbau des Angebots.

Der Verein setzt sich ein für gleiche Zugangschancen zur Gesundheitsversorgung von Menschen unabhängig von Sprache, Herkunft, sozialem Status, Bildung, Einkommen, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Religion und Weltanschauung, Behinderungen und Beeinträchtigungen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen. Natürliche Personen erwerben die Einzelmitgliedschaft, juristische Personen die Kollektivmitgliedschaft.

Natürliche und juristische Personen, die sich für den Vereinszweck interessieren und den Verein finanziell unterstützen möchten, können Gönnermitglieder werden.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### **Art. 4 Eintritt, Austritt und Ausschluss**

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung oder nach Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages von zwei Jahren mit Wirkung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung; eine Begründung ist nicht notwendig. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, deren Verhalten zum Zweck und zu den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.

Bei Ausschluss wird der Mitgliederbeitrag nicht rückerstattet.

Ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 5 Beitragspflicht**

Jedes Mitglied ist zum Mitgliederbeitrag verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist innerhalb des ersten Semesters des Geschäftsjahres zu bezahlen. Neumitglieder, die nach dem 1. Juli beitreten, bezahlen den halben Mitgliederbeitrag. Amtierende Vorstandsmitglieder, Beiräte, Ehrenmitglieder und Geschäftsführung sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **Art. 6 Stimmrecht und Wahlrecht**

Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht an der Mitgliederversammlung mit je einer Stimme aus. Die Stimme kann nicht stellvertretend abgegeben werden.

Die Vorstandsmitglieder und Gründungsmitglieder sind stimmberechtigt.

Gönnermitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung als Gäste teilzunehmen. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

### **III. Finanzielle Mittel**

#### **Art. 7 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Dienstleistungserträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- Stiftungsbeiträgen
- Spenden und Gönnerbeiträge

Der Verein kann auch Erbschaften und Legate entgegennehmen.

### **Art. 8 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

### **Art. 9 Rechnungsjahr**

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

## **IV. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Revisionsstelle

#### **A) Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 11 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, von einem Gründungsmitglied oder von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz des Vorstandes mit Stichentscheid.

### **Art. 12 Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
- Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Entlastung des Vorstandes
- Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Auflösung des Vereins

### **Art. 13 Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## **B) Der Vorstand**

### **Art. 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, wobei die beiden Gründungsmitglieder Anrecht auf je einen Sitz im Vorstand haben. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Geschäftsleitung gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Der Vorstand einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode vorzeitig zurück, kann ein Ersatzmitglied gewählt werden.

Der Vorstand ist für die strategische Ausrichtung des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand kann Leitungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung (Geschäftsleitung) übertragen. Die Delegation von Aufgaben wird in der Geschäftsordnung geregelt. Zudem kann er zur Unterstützung Beiräte, Kommissionen etc. einsetzen.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Das Präsidium vertritt den Verein in der Regel zusammen mit der/dem Geschäftsführer\*in gegen aussen. Das Präsidium ist zusammen mit je einem Vorstandsmitglied unterschriftsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 15 Kompetenzen Vorstand**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem andern Organ vorbehalten sind. In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Wahl der Geschäftsführung und Aufsicht über deren Tätigkeit
- Die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

### **C) Die Geschäftsstelle**

#### **Art. 16 Geschäftsstelle**

Der Verein betreibt eine vom Vorstand eingesetzte ständige Geschäftsstelle. Die/der Geschäftsführer\*in leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Die/der Geschäftsführende führt die operativen Geschäfte des Vereins. Organisation, Kompetenzen und Aufgabenkreis der Geschäftsführung werden durch ein Geschäftsreglement bestimmt. Die/der Geschäftsführer\*in nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

Die Geschäftsführung kann sowohl einem Mitglied des Vorstandes, als auch Dritten, die nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vereins sein müssen, übertragen.

Die/der Geschäftsführer\*in zeichnet mit Einzelunterschrift bei allen Geschäften, die der Vereinszweck normalerweise beim operativen täglichen Handeln mit sich bringt.

### **D) Die Revisionsstelle**

#### **Art. 17 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 18 Statutenrevision**

Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

#### **Art. 19 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur an einer speziell dazu einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Für eine Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Eine Abstimmung kann innert zwei Monaten wiederholt werden. Dann bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Ein allfälliges Reinvermögen fällt im Auflösungsfall an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte, gemeinnützige Organisation mit einer ähnlichen Zielsetzung.

**Art. 20 Inkrafttreten der Statuten**

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.01.2020 in Basel angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, den 17.01.2020

Die Präsidentin



Amina Trevisan

Basel, den 17.01.2020

Die Protokollführerin



Sari Miettinen